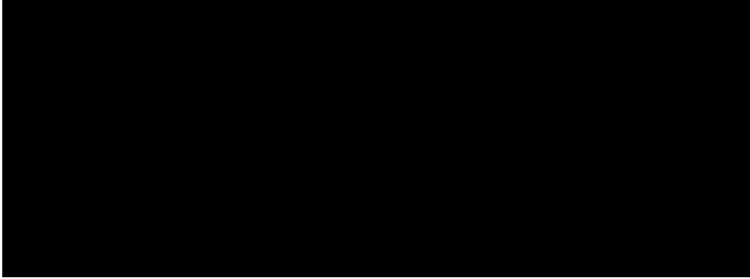




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON




REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Erlasse zu Studentenvisa**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 10.12.2014  
ANLAGE -1-  
GZ 505-511.E-IFG 5766 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 11.02.2015

Sehr geehrte(r) 

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird entsprochen, soweit nicht Ausschlussstatbestände des IFG entgegenstehen.

Grundsätzliche Einzelerlasse im Visabereich werden regelmäßig zusammengefasst ins Visumhandbuch überführt. Die Erteilung von Visa an Studenten wird in beigefügtem Beitrag des Visumhandbuchs thematisiert.

Dieser Beitrag ist als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, so dass ein Informationszugang nach § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen – Verschlussachenanweisung (VSA) ausgeschlossen ist. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland

nachteilig sein kann, kann das Dokument nicht komplett herausgegeben werden, sondern nur in teilweise geschwärtzter Form zugänglich gemacht werden.

Geschwärtzt wurden die Ausführungen zur Identifizierung möglicher Gefährder mit extremistischem Hintergrund sowie die beispielhafte Aufzählung von Fallkonstellationen, in denen unter Umständen nicht von einer ernsthaften Studienabsicht des Antragstellers ausgegangen werden kann. Eine Herausgabe dieser Informationen könnte die Belange der inneren und äußeren Sicherheit des Bundesrepublik Deutschland gefährden, da die Offenlegung Rückschlüsse auf Sicherheitsmaßnahmen und Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von illegaler Migration zuließe, die deren Unterlaufen erleichtern würde.

Dieser Beitrag wurde in dieser Form bereits einem anderen Anfragenden zugänglich gemacht.

Dieser Bescheid ergeht daher gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.